

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.151 vom 28. Oktober 2016

BS Appellationsgericht, 2016-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.151

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.151 du 28 octobre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.151 del 28 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 94 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) kann eine Partei bei Terminversäumnis und daraus resultierendem Rechtsverlust die Wiederherstellung der Frist verlangen. Vorausgesetzt wird, dass glaubhaft gemacht werden kann, dass die Partei kein Verschulden am Versäumnis trifft. Das Gesuch ist gemäss Art. 94 Abs. 2 StPO bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen.

1.2 Der Beschwerdeführer hat am 15. August 2016 den Verhandlungstermin beim Strafgericht verpasst. Das Wiederherstellungsgesuch muss beim Strafgericht gestellt werden (Art. 94 Abs. 2 StPO). Am 22. August 2016 hat der Beschwerdeführer dies getan und beim Strafgericht mittels Gesuch um Aufhebung der Einstellungsverfügung und Gewährung eines zweiten Verhandlungstermins ersucht.

Am selben Tag hat er auch ein Schreiben mit der Überschrift ■Beschwerde■ beim Appellationsgericht eingereicht. Darin verlangt der Beschwerdeführer die Ansetzung eines neuen Termins für die Verhandlung vor dem Strafgericht. Bei der Eingabe handelt es sich demnach von der Sache her ebenfalls um eine Wiederherstellungsgesuch. Da wie bereits ausgeführt dieses Gesuch an das Strafgericht gestellt werden muss, tritt das Appellationsgericht infolge Unzuständigkeit nicht auf die ■Beschwerde■ vom 22. August 2016 des Beschwerdeführers ein.

Eingaben, welche an eine unzuständige Behörde gerichtet werden, müssen von Amtes wegen an die zuständige Stelle weitergeleitet werden (Art. 91 Abs. 4 StPO; vgl. auch Sachverhalt von AGE BES.2013.84 vom 21. Oktober 2013). In casu erübrigt sich dieses Vorgehen, da der Beschwerdeführer parallel zur vorliegenden Beschwerde ein Wiederherstellungsgesuch bei der zuständigen Behörde, dem Strafgericht, eingereicht hat. Dieses hat zwischenzeitlich mit Entscheid vom 23. August 2016 das Gesuch abgewiesen, da der Beschwerdeführer und sein Verteidiger ein Verschulden an der Säumnis treffe. Gegen diese Verfügung wurde keine erneute Beschwerde erhoben.

E. 2

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auf die Beschwerde infolge Unzuständigkeit nicht einzutreten ist. Grundsätzlich hat bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Umständehalber wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.